

Regierungsvorlage
Juni 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1994/15-2021

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem ein Gesetz über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten
des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft
(Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetz – K-LAOG)
erlassen wird und das Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 und das Kärntner
Buschenschankgesetz geändert werden**

Allgemeiner Teil

Durch Art. 1 Z 6 und 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurde der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 von Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG nach Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG übertragen. Seitdem gelten die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 zum Grundsatzgesetz des Bundes als partikuläres Bundesrecht fort (vgl. Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG). Durch BGBl. I Nr. 78/2021 wurde nunmehr das Landarbeitsgesetz 2021 kundgemacht, dieses tritt gemäß § 430 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dem Bundesgesetzgeber ist es verwehrt, im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 11 B-VG Verwaltungsorgane einzurichten, weshalb die Einrichtung der Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechtes weiterhin den Ländern obliegt. Die Zuweisung von Aufgaben an diese Organe obliegt hingegen dem Bund als Materiengesetzgeber. Dies erfolgte im Landarbeitsgesetz 2021.

Da sich die in der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 eingerichteten Organe beim Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes bewährt haben, sollen diese im Wesentlichen beibehalten werden. Es wäre allerdings nicht zweckmäßig, die diesbezüglichen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 aufrechtzuerhalten, da aufgrund der früheren kompetenzrechtlichen Lage nicht immer trennscharf zwischen organisationsrechtlichen und materienrechtlichen Bestimmungen unterschieden wurde und diese Bestimmungen der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 nach der Aufhebung der als Bundesrecht weitergeltenden Bestimmungen als unsystematischer Regelungstorso verbleiben würden. Aufgrund dieser Überlegungen soll daher ein eigenes Organisationsgesetz geschaffen werden, das unter Berücksichtigung der Aufgabenzuweisung durch das Landarbeitsgesetz 2021 die Einrichtung folgender Organe vorsieht:

- die Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
- die Obereinigungskommission,
- die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle,
- die land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungskommission.

Nicht enthalten ist die derzeit nach den Bestimmungen der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 eingerichtete Einigungskommission, da deren Aufgabengebiet mit der Erlassung des Landarbeitsgesetzes 2021 entfällt. Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 428 Abs. 10 Landarbeitsgesetz 2021 zur Erledigung der am 1. Jänner 2021 bei den Einigungskommissionen noch anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Betriebsverfassung die mit solchen Verfahren befassten Einigungskommissionen bis zur rechtskräftigen Entscheidung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2022 zuständig bleiben. Aus diesem Grund tritt gemäß Art. IV Abs. 2 dieses Gesetzes § 252 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 erst mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Im Wesentlichen werden Bestimmungen der geltenden Rechtslage übernommen. Dies spiegelt sich insbesondere in den vorliegenden Erläuterungen wider. So werden jeweils die der neuen Regelung entsprechenden Bestimmungen der geltenden Rechtslage angeführt, die historische Entwicklung aufgezeigt und die für die Auslegung noch relevanten Materialien aufgenommen. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurden diese wortwörtlichen Übernahmen von historischen Erläuterungen *kursiv* gesetzt. Bei der Heranziehung dieser zur Auslegung des K-LAOG ist methodisch zu beachten, dass diese historischen Erläuterungen im rechtlichen Kontext der jeweils damals geltenden Rechtslage zu verstehen sind.

Schlussendlich müssen auf Grund der Schaffung des Landarbeitsgesetzes 2021 und des Entfalls der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 die Verweisungen im Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 und im Kärntner Buschenschankgesetz angepasst werden.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetz (Art. I)

1. Zu § 1:

§ 1 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 139 Abs. 1 iVm. § 150 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995). Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde erstmals auf Grundlage von § 81 Abs. 1 der Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 28/1949, eingerichtet. Zur betreffenden Grundsatzbestimmung des § 81 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, halten die Erläuterungen, ErlRV 332 BlgNR 5. GP 27, fest: *„Seit langem besitzt Österreich die Einrichtung der Gewerbeinspektion, deren Tätigkeit sich jedoch nicht auf die Land- und Forstwirtschaft erstreckt. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft hat es bisher an einer solchen Einrichtung gefehlt. Mit dem Ausbau des Arbeitsrechts sowie des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft kann auf die Einrichtung einer vollwertigen Arbeitsaufsicht nicht mehr verzichtet werden. Schon 1920 wurde vom damaligen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Schaffung einer Landarbeitsaufsicht in Aussicht genommen, jedoch ist diese Absicht nicht zur Verwirklichung gelangt. Auch in der Folgezeit wurde wiederholt die Schaffung einer zeitgemäßen Landwirtschaftsinspektion gefordert und ihre Notwendigkeit betont. Als unerläßliche Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmungen wird nunmehr im Grundsatzgesetz eine Arbeitsaufsicht für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftsinspektion) eingerichtet. [...] Nachdem eine geeignete Organisation für die Einrichtung der Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft nicht besteht, eine Zusammenlegung mit der Gewerbeinspektion mit Rücksicht auf die wesentlichen Verschiedenheit der Tätigkeit der Gewerbeinspektion gegenüber den land- und forstwirtschaftlichen Aufsichtsorganen, aber auch aus verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsgründen nicht in Frage kommt, wird bei jedem Amt der Landesregierungen eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet. Die Aufsicht übt die Landesregierung aus. Zwar waren nach den Landarbeitordnungen die politischen Behörden mit der Einhaltung ihrer Bestimmungen befaßt; die praktische Durchführung dieser Aufgabe war jedoch mangels einer entsprechenden hierfür bestimmten personellen Einrichtung meist nicht möglich, so daß sich die Einrichtung einer eigenen Land- und Forstwirtschaftsinspektion als notwendig erweist.“*

Alle weiteren Bestimmungen über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wie beispielsweise Bestimmungen über deren Aufgaben und Befugnisse, ergeben sich im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG aus Abschnitt 21 (Arbeitsaufsicht) des Landarbeitsgesetzes 2021.

2. Zu § 2:

§ 2 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 255 Abs. 1 bis 2 und 5 iVm. § 252 Abs. 2 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995). Die Obereinigungskommission wurde erstmals auf Grundlage von § 54 der Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 28/1949, eingerichtet. Zur betreffenden Grundsatzbestimmung des § 54 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, hält der Ausschussbericht, AB 613 BlgNR 5. GP 4, fest: *„[...] im Gegensatz zum Kollektivvertragsgesetz wird das Schwergewicht des Aufgabenbereiches auf dem Gebiete des Kollektivvertragswesens von den Einigungskommissionen auf die Obereinigungskommissionen verlegt, dies aus dem Grunde, weil es sich beim Abschluß von Kollektivverträgen auf Grund des Landarbeitsgesetzes zumeist um Verträge handelt, die für das ganze Bundesland Geltung haben.“*

Es soll in § 2 Abs. 3 eine Funktionsdauer auch für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vorgesehen werden und auf Vorschlag der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum diese für alle Mitglieder der Obereinigungskommission in § 2 Abs. 3 und 4 von drei auf fünf Jahre erhöht werden.

§ 2 Abs. 5 und 8 entsprechen § 255 Abs. 1a und 5 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995. Die Bestimmungen wurden in dieser Form grundsätzlich durch LGBl. Nr. 9/2009 geschaffen. Die Erläuterungen -2V-LG-1231/7-2008, 1 und 8, halten dazu fest: *„Mit de[m] Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/2008, wurde in Art. 20 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Bereichen weisungsfreie Organe einzurichten, ohne dass es dafür einer (landes-)verfassungsgesetzlichen Regelung bedarf. Dies betrifft insbesondere Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und*

Interessensvertretungsaufgaben. Gleichzeitig ist ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, insbesondere ein Informations- und Abberufungsrecht aus wichtigen Gründen. Die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG bis 31. Dezember 2009 zu erlassen. [...] Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG können ua Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben durch (einfaches) Gesetz weisungsfrei gestellt werden. In diesem Gesetz ist auch ein Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und (im gegenständlichen Fall auch) das Recht, diese Organe aus wichtigem Grund abzurufen (vgl. auch die Erläuterungen oben zu Art. I, Änderung der Kärntner Landesverfassung). Mit den vorliegenden Bestimmungen werden daher die landesgesetzlichen Begleitmaßnahmen für die Entkleidung der Weisungsfreiheit ihres verfassungsrechtlichen Charakters getroffen [...] Hinsichtlich der Bestimmungen über die Obereinigungskommission (§ 255 K-LArbO) ist es notwendig, die Möglichkeit der Abberufung und das Informationsrecht der Landesregierung zu ergänzen. Die Abberufungstatbestände orientieren sich an § 27 Abs. 7, betreffend die Gleichbehandlungskommission.“

In § 2 Abs. 7 soll nunmehr vorgesehen werden, dass wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer ausscheidet, die Ersatzbestellung nur für die verbleibende Funktionsdauer erfolgt. Dadurch soll erreicht werden, dass alle Mitglieder nach Ablauf der Funktionsdauer von fünf Jahren auf einmal neu bestellt. Hiezu dient auch, dass in Art. IV Abs. 4 vorgesehen ist, dass alle Mitglieder der Obereinigungskommission binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem neu zu bestellen sind.

Die Aufgaben der Obereinigungskommission im Zusammenhang mit Kollektivverträgen ergeben sich aus § 421 des Landarbeitsgesetzes 2021.

3. Zu § 3:

§ 3 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 255 Abs. 3 und 4 iVm. § 252 Abs. 3 bis 6 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995). Ergänzt wird die Bestimmung durch Regelungen über die Einberufung und die Aufnahme einer Niederschrift.

4. Zu § 4:

§ 4 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 257 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995). Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle wurde erstmals auf Grundlage von § 227 ff der Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 85/1976, eingerichtet. Dazu halten die Erläuterungen Verf-141/3/1976, 24, fest: *„Errichtung, Organisation und Kompetenzen der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle entsprechen im wesentlichen der im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehenen Schlichtungsstelle (§§ 144 ff und 159 des Arbeitsverfassungsgesetzes). Da die Errichtung von Schlichtungsstellen bei den Einigungskommissionen organisatorisch kaum, durchführbar und unzweckmäßig ist, ist deren Errichtung bei den Obereinigungskommissionen vorgesehen, in deren Sprengel der Betrieb gelegen ist.“*

Die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle im Zusammenhang mit Betriebsvereinbarungen ergeben sich aus § 422 des Landarbeitsgesetzes 2021.

5. Zu § 5:

§ 5 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 258 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995).

6. Zu § 6:

§ 6 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 260 Abs. 1 iVm. § 252 Abs. 3 bis 6 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995).

7. Zu § 7:

§ 7 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 27 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 und 8 Kärntner Landarbeitsordnung 1995). Um Verwechslungen mit der Gleichbehandlungskommission im Sinne des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes zu vermeiden, wird die Gleichbehandlungskommission im Sinne des K-LAOG nunmehr als „land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungskommission“ bezeichnet.

Die land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungskommission wurde erstmals auf Grundlage von § 20b ff der Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 33/1982, eingerichtet. Dazu halten die Erläuterungen Verf-606/18/1981, 1 ff, fest: *„Durch den II. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, wurden die grundsatzgesetzlichen Regelungen über die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Festsetzung des Entgelts für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter getroffen.“*

Verfassungsrechtliche Einwände gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes – diese Bestimmungen wurden in einer gemeinsamen Aktion der Bundesländer im Wege der Verbindungsstelle auch den Zentralstellen sowie den Parlamentsklubs und dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt – haben dazu geführt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Änderung der Landarbeitsordnung noch nicht ausgeführt wurden. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des II. Teiles des Gleichbehandlungsgesetzes bestehen nach wie vor.

- *Die Regelung über die beim Amt der Landesregierung einzurichtende Gleichbehandlungskommission greift in die den Ländern seit der B-VG-Novelle 1974 zustehende alleinige Kompetenz zur „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ ein.*
- *Durch die Zuweisung der Vorsitzführung in der Gleichbehandlungskommission an den Landeshauptmann wird in verfassungswidriger Weise die Referatseinteilung innerhalb der Landesregierung übergegangen.*
- *Die detaillierte Regelung der Grundsätze geht weit über den Rahmen eines Grundsatzgesetzes hinaus.*

Mit Rücksicht darauf, daß ein Verzug bei der Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich des II. Teiles des Gleichbehandlungsgesetzes keine Folge nach sich zieht und sich die Effektivität dieser Regelungen in Grenzen halten wird, wurde bisher davon Abstand genommen, diese Regelungen auszuführen. Wenn nun der vorliegende Entwurf dennoch Ausführungsbestimmungen zum II. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes vorsieht, so hat dies seinen Grund u.a. darin, daß durch die Änderung der Tiroler Landarbeitsordnung, LGBl. für Tirol Nr. 9/1981, ein Weg aufgezeigt wurde, der auch in Kärnten gangbar erscheint. Die Bestimmungen des Tiroler Gesetzes sehen wohl auch eine Gleichbehandlungskommission vor, der Vorsitz wird jedoch in verfassungskonformer Weise dem Mitglied der Landesregierung übertragen, das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Arbeitsrechtes der Dienstnehmer zuständig ist. Dieser Weg wurde auch durch die nunmehr vorliegende Novelle beschränkt. Diese Regelung steht zwar nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes; da diese jedoch diesbezüglich als eindeutig verfassungswidrig erachtete werden, wird letztlich eine Überprüfung der Kärntner Regelung durch den Verfassungsgerichtshof zu einer Prüfung des Grundsatzgesetzes führen.

[...]

Diese Regelungen [Anmerkung: § 20b der Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 33/1982] führen – abgesehen von einzelnen Abweichungen, auf die noch einzugehen sein wird – die Bestimmungen des § 13 und zum Teil des § 20 des Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 aus. Die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes sehen die Einrichtung einer Gleichbehandlungskommission beim Amt der Landesregierung vor. Sie ordnen an, daß diese Kommission aus 11 Mitgliedern zu bestehen hat, wobei deren Vorsitz der Landeshauptmann oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung zu führen hat. Das Grundsatzgesetz sieht weiters vor, welche Mitglieder von Interessenvertretungen dieser Kommission anzugehören haben. Diese Bestimmungen des § 13 des Grundsatzgesetzes wurden, so wie dies der Tiroler Landesgesetzgeber bereits in seiner Novelle zur Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 9/1981, getan hat, abweichend vom Grundsatzgesetz, jedoch im Einklang mit den Bestimmungen des B-VG ausgeführt. Die vorliegende Regelung sieht vor, daß den Vorsitz in der Gleichbehandlungskommission das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechtes der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung oder eine von ihm bestellte Beamter des Amtes der Landesregierung zu führen hat. Die Gründe für diese Abweichung vom Grundsatzgesetz wurden [...] bereits kurz skizziert. Durch § 13 Abs. 2 des Gleichbehandlungsgesetzes wird der Ausführungsgesetzgeber verhalten, den Vorsitz in der Gleichbehandlungskommission dem Landeshauptmann zu übertragen. Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Bedeutung der Geschäftsordnung der Landesregierung ist jedoch zu entnehmen, daß der Verfassungsgesetzgeber die Aufteilung der Geschäfte des Vollziehungsbereiches des Landes ausschließlich einer selbstständigen Verordnung der Landesregierung, nämlich der Geschäftsordnung der Landesregierung, übertragen hat. Durch die aufgezeigte Bestimmung des Gleichbehandlungsgesetzes ordnet der Bundesgrundsatzgesetzgeber in einem einfachen Gesetz aber an, den Landeshauptmann mit Vollziehungsaufgaben des Landes zu betrauen. Diese Anordnung steht daher nach Auffassung Kärntens, jedoch auch nach Auffassung aller anderen Länder (vgl. auch Schreiben der Verbindungsstelle vom 29. August 1979, GZ VST 1193/3/1979, an den Bundeskanzler, den Präsidenten des Nationalrates sowie die Parlamentsklubs) mit verfassungsgesetzlichen Vorschriften im Widerspruch. Dazu kommt noch, daß durch den Wegfall des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG auf Grund der B-VG Novelle 1974 die Zuständigkeit zur „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ in den Art. 15 übergegangen ist, sodaß nunmehr den Ländern auf diesem Gebiet die volle Gesetzgebungskompetenz zukommt. Die

Regelung des § 13 des Grundsatzgesetzes scheint also auch insoferne verfassungswidrig zu sein, als er die Regelung der Organisation im eigentlichen und engeren Sinn, nämlich die Aufstellung die Einrichtung von Organen im Bereich der Verwaltung der Länder, betrifft. Im Einklang mit den aufgezeigten Überlegungen wurde die Bestellung der Kommissionsmitglieder auch der Landesregierung übertragen. Es wurde in Ansehung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch davon abgesehen, eine Bindung der Landesregierung an erstattete Vorschläge von Interessensvertretungen vorzusehen, wie dies der Grundsatzgesetzgeber im § 13 Abs. 4 macht. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erscheint es nämlich ausgeschlossen, das oberste Vollzugsorgane des Landes in seinen Entscheidungen an von außen kommende Vorschläge zu binden. Die vorliegende Regelung des § 20b Abs. 3 [Anmerkung: siehe nunmehr § 7 Abs. 3] wählt den verfassungskonform erscheinenden Weg.“

Zu den grundsätzlichen Überlegungen der betreffenden Grundsatzbestimmungen gemäß § 11 ff des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, hält der Initiativantrag, IA 6138/A BlgNR 14. GP 13 f, fest: „Das Internationale Jahr der Frau im Jahre 1975 und die UN-Dekade der Frau 1976 bis 1985 zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau führte zur Schaffung eines Weltaktionsplanes, in dem alle Vorschläge für Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene zur Verbesserung des Status der Frau in allen Bereichen des privaten und gesellschaftlichen Lebens zusammengefaßt sind. Diese Aktivitäten auf internationaler Ebene haben - als Ergebnis einer umfassenden Informations- und Aufklärungstätigkeit - auch in Österreich einen Prozeß des Umdenkens und des Überdenkens überkommener Strukturen eingeleitet. Dieser Prozeß führte zu einer Bewußtseinsänderung in weiten Kreisen der Arbeitnehmerschaft, die darauf gerichtet ist, über die formelle Gleichberechtigung hinaus die tatsächliche Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft voll anzuerkennen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß mitunter das weiblichen Arbeitnehmern gezahlte Entgelt auch bei gleicher Arbeit immer noch unter dem der männlichen Beschäftigten liegt und daß - abgesehen von Einzelvereinbarungen - noch immer Kollektivverträge Lohngruppen enthalten, die Unterscheidungen nach dem Geschlecht treffen. Nach Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind zwar alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich, doch fehlt diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz - wie allen Grundrechten - die Drittwirkung; er kann daher nur die staatlichen Organe, nicht jedoch Privatpersonen binden. Gleiches gilt für internationale Übereinkommen, durch deren Ratifizierung zunächst lediglich die Republik Österreich, nicht jedoch deren Staatsbürger unmittelbar rechtlich verpflichtet werden. [...] Durch die von Österreich ratifizierte ILO-Übereinkommen Nr. 100, über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf besteht für, Österreich die Verpflichtung, Diskriminierungen der Arbeitnehmer wegen ihres Geschlechts zu verbieten. Durch den vorliegenden Entwurf soll den weiblichen Arbeitnehmern Österreichs die volle Gleichbehandlung bei der Entgeltfestsetzung garantiert werden.“

Die Wortfolge „zur Vertretung der Belange der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Gewerkschaft“ in § 7 Abs. 2 Z 5 wurde durch LGBl. 17/1994 geschaffen. Dazu führen die Erläuterungen Verf-463/9/1993, 7, aus: „Durch diese Bestimmung soll die Bezeichnung die Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, der das Vorschlagsrecht für die Entsendung in die Gleichbehandlungskommission zukommt in eine neutrale Form gebracht werden, damit der Gesetzgeber nicht gehalten ist, jede Änderung der inneren Organisationsstruktur des österreichischen Gewerkschaftsbundes in der Landarbeitsordnung nachzuvollziehen.“

In § 7 Abs. 2 Z 5 wird indes nunmehr berücksichtigt, dass Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft auch durch mehrere Gewerkschaften vertreten werden könnten. In diesem Fall hat jene Gewerkschaft das Entsendungsrecht, der die meisten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft angehören. Die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungskommission ergeben sich aus den §§ 145 und 146 des Landarbeitsgesetzes 2021.

In der geltenden Rechtslage sind im Rahmen der Gleichbehandlungskommission gemäß § 29 Abs. 1a der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 die Berichterstatter auch zur Beratung und Unterstützung von Personen zuständig, die sich im Sinne der §§ 23 bis 24c der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 diskriminiert fühlen. Dies soll beibehalten werden (siehe die Funktion „Gleichbehandlungsbeauftragte“ in § 7 Abs. 2 Z 6 iVm § 147 Landarbeitsgesetz 2021; siehe aber nunmehr auch die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung gemäß § 146 Abs. 3 Landarbeitsgesetz 2021). Diese Vorgehensweise wurde durch LGBl. Nr. 43/2005 geschaffen. Dazu führen die Erläuterungen -2V-LG-874/14-2004, 9, aus: „Das Grundsatzgesetz sieht in seinem § 55 Aufgaben der Anwältin für Gleichbehandlung/Gleichbehandlungsbeauftragten vor, soweit die Landesgesetzgebung solche vorsieht [Anmerkung: siehe nunmehr § 147 Landarbeitsgesetz 2021]. In Kärnten ist eine solche Gleichbehandlungsanwältin bislang nicht vorgesehen, dies liegt wohl auch daran, dass die Anzahl der betroffenen Dienstnehmer sehr gering ist. Auch wurde die Gleichbehandlungskommission bisher noch nie

angerufen. Art. 8 der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie und Art. 13 der Antirassismusrichtlinie sehen die Einrichtung von mit der Förderung der Gleichbehandlung befasster Stellen vor. Deren Mindestaufgabe sollte gemäß dem jeweiligen Abs. 2 der zitierten Bestimmung sein:

- Unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisation oder anderer juristischer Personen, [die ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinien zu sorgen] die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;
- unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;
- unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit der Diskriminierung in Zusammenhang stehen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass diese Aufgaben von den dazu bestimmten Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission „mitemledigt“ werden. Zu diesem Zweck sollen die zwei Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die aus dem Kreis der Landesbeamten bestellt worden [sind], die Funktion der Beschwerdestelle übernehmen. Darüber hinaus sollen sie in der Kommission selbst die Aufgabe eines „Berichterstatters“, ähnlich wie in den Landesagrarparlamenten gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 Agrarbehördengesetz 1950 bzw. § 10 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz 1950 übernehmen. [...] Eine Hervorhebung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission erfahren sie lediglich dadurch, dass sie zu jedem Fall einen Vortrag zu erstatten haben (§ 28 Abs. 2 [Anmerkung: siehe nunmehr § 8 Abs. 2]), die Besorgung der Sitzungsvorbereitung von der zuständigen Abteilung in Abstimmung mit den Berichterstattern erfolgen soll (§ 28 Abs. 5 [Anmerkung: siehe nunmehr § 8 Abs. 8]), und dass sie von den Ausschüssen der Gleichbehandlungskommission zumindest gehört werden müssen (§§ 29 Abs. 3 und 31 Abs. 2 [Anmerkung: siehe nunmehr § 8 Abs. 4]). § 29 Abs. 1a entspricht inhaltlich § 55 Abs. 1 des Gleichbehandlungsgesetzes, betreffend die Aufgaben der Anwältin für Gleichbehandlung/Gleichbehandlungsbeauftragte(r). [...] Seitens aller beteiligten Abteilungen des Amtes der Landesregierung wurde die Einrichtung einer eigenen Gleichbehandlungsanwaltschaft als zu großer bürokratischer Aufwand abgelehnt.“

In § 7 Abs. 3 soll auf Vorschlag der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration die Funktionsdauer der Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungskommission, wie im Anwendungsbereich des Kärntner Landesgleichbehandlungsgesetzes und des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, von vier auf fünf Jahre verlängert werden

§ 7 Abs. 8 entspricht § 27 Abs. 2 zweiter Satz der Kärntner Landarbeitsordnung 1995. Die Bestimmung wurde in dieser Form grundsätzlich durch LGBI. Nr. 9/2009 geschaffen. Die Erläuterungen -2V-LG-1231/7-2008, 1 und 8, halten dazu fest: „Mit den Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/2008, wurde in Art. 20 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Bereichen weisungsfreie Organe einzurichten, ohne dass es dafür einer (landes-)verfassungsgesetzlichen Regelung bedarf. Dies betrifft insbesondere Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben. Gleichzeitig ist ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, insbesondere ein Informations- und Abberufungsrecht aus wichtigen Gründen. Die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG bis 31. Dezember 2009 zu erlassen. [...] Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG können ua Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben durch (einfaches) Gesetz weisungsfrei gestellt werden. In diesem Gesetz ist auch ein Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und (im gegenständlichen Fall auch) das Recht, diese Organe aus wichtigem Grund abberufen (vgl. auch die Erläuterungen oben zu Art. 1, Änderung der Kärntner Landesverfassung). Mit den vorliegenden Bestimmungen werden daher die landesgesetzlichen Begleitmaßnahmen für die Entkleidung der Weisungsfreiheit ihres verfassungsrechtlichen Charakters getroffen. Hinsichtlich der Gleichbehandlungskommission war die Weisungsfreistellung ausschließlich in der Kärntner Landesverfassung geregelt, weshalb § 27 Abs. 1 K-LArbO ergänzt werden muss. Hingegen ist die Abberufung schon derzeit im § 27 Abs. 7 geregelt. Es ist daher nur mehr notwendig, das Informationsrecht des obersten Organs (der Landesregierung) sowie eine korrespondierende Vorschrift mit der Verpflichtung zur Informierung der Landesregierung, beides nur im Einzelfall und auf Verlangen der Landesregierung, zu verankern. Aufgrund des Einwandes des Bundes im Begutachtungsverfahren, dass der von Art. 20 Abs. 2 B-VG verwendete Begriff „Geschäftsführung“ aufgrund der Überschrift des § 28 K-LArbO“ „Geschäftsführung“ missverständlich sein könnte, wird hinsichtlich des Aufsichtsrechtes auf den „Aufgabenbereich“ der Gleichbehandlungskommission Bezug genommen. Wegen des Hinweises in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der BVG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, auf Art. 119a Abs. 4 erster Satz B-VG erscheint es nicht notwendig, die konkrete Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch

die weisungsfreigestellten Organe im vollen Umfang des Art. 119 Abs. 4 zweiter Satz B-VG zu normieren. Auf das Recht zur Vornahme von Prüfungen an Ort und Stelle wird daher verzichtet.“

Die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungskommission und der Gleichbehandlungsbeauftragten ergeben sich aus § 145 f des Landarbeitsgesetzes 2021.

8. Zu § 8:

§ 8 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 27 Abs. 6 und 9 sowie § 28 Kärntner Landarbeitsordnung 1995). Die Bestimmung wurde erstmals als § 20c und § 20f der Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 33/1982, geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen Verf-606/18/1981, 6, fest: *„Die Bestimmung des § 20c führt die Regelung des § 17 des Grundsatzgesetzes aus. Sie enthält die erforderlichen Regelungen über die Geschäftsführung (Einberufung, Sitzung, Beschlußfähigkeit, Niederschrift, Vorbereitung der Sitzungen) der Gleichbehandlungskommission). [...] Die Bestimmungen des § 20f führen die Bestimmungen des § 18 des Grundsatzgesetzes aus. Sie sehen zur Vereinfachung der Tätigkeit der Gleichbehandlungskommission die Einrichtung von Ausschüssen vor, denen die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall übertragen werden kann.“*

9. Zu § 9:

In § 9 erfolgt die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige statische Verweisung auf Bundesgesetze.

Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 (Art. II)

Auf Grund der Schaffung des Landarbeitsgesetzes 2021 und des Entfalls der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 müssen die Verweisungen im Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 angepasst werden. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen statischen Verweisungen auf Bundesgesetze erfolgen nunmehr gesammelt in § 38. Die Aufzählung enthält auch das Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – K-LFBAO, da mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2020 die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen der K-LFBAO zum Grundsatzgesetz des Bundes als partikuläres Bundesrecht fortgelten (vgl. Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG).

Kärntner Buschenschankgesetz (Art. III)

Auf Grund der Schaffung des Landarbeitsgesetzes 2021 und des Entfalls der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 muss die Verweisung im Kärntner Buschenschankgesetz angepasst werden. Redaktionell wird auch die Verweisung auf die Gewerbeordnung 1994 aktualisiert. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen statischen Verweisungen auf Bundesgesetze erfolgen nunmehr gesammelt in § 6a.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Befassung der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung mit dem Gesetzesentwurf teilte diese mit, „dass keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen bezogen auf den Aufgabenbereich der ha. Abteilung zu erwarten sind, da die im Gesetzesentwurf zur K-LAOG vorgesehenen Institutionen (Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Obereinigungskommission, Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle und Gleichbehandlungskommission) allesamt bereits als Teil des bestehenden Landesrechts im Rahmen der K-LAO 1995 – in organisatorisch unveränderter Form – eingerichtet waren. Durch den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Entfall der bei den Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land und Villach-Land eingerichteten Einigungskommissionen iSd § 252 K-LAO 1995, ergibt sich ein durch den Wegfall des Bestellvorganges der jeweiligen Vorsitzenden, Stellvertretern, Mitglieder und Ersatzmitglieder für deren Funktionsperioden, ein marginaler finanzieller Minderaufwand für das Land Kärnten. Bei den genannten Einigungskommissionen waren keine Verfahren iSd § 254 K-LAO 1995 anhängig, sodass keine finanziellen Auswirkungen diesen Gesichtspunkt betreffen.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22;

2. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S 23.